# Tarifvertrag Einkommensverbesserung Hessen 2009/2010

(TV EVerb-H 2009/2010)

vom 28. März 2009
zwischen
dem Land Hessen,
vertreten durch das Hessische Ministerium des Innern und für Sport
- einerseits
und
- andererseits*

wird Folgendes vereinbart:

### \* Anmerkung:

Gleichlautend, aber getrennt, vereinbart mit:

- a) ver.di Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft, Landesbezirk Hessen
  GdP, Gewerkschaft der Polizei, Landesbezirk Hessen

  - GEW, Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Landesverband Hessen
  - Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, Bundesvorstand IG BAU

und

b) - dbb tarifunion, Bundesvorstand.

### § 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Beschäftigten des Landes Hessen, auf deren Beschäftigungsverhältnis mit dem Land Hessen

- 1. der Bundes-Angestelltentarifvertrag vom 23. Februar 1961 in der Fassung vom 31. Januar 2003,
- 2. der Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder vom 6. Dezember 1995 in der Fassung vom 31. Januar 2003,
- 3. der Manteltarifvertrag für Auszubildende vom 6. Dezember 1974 in der Fassung vom 31. Januar 2003,
- der Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden, vom 28. Februar 1986 in der Fassung vom 31. Januar 2003 oder
- 5. der Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten vom 22. März 1991 in der Fassung vom 31. Januar 2003

angewendet wird.

# § 2 Lineare Erhöhung

- (1) Zum 1. April 2009 werden jeweils um 3,0 v.H. erhöht
  - 1. die Grundvergütung, die Gesamtvergütung, die Stundenvergütung, der Ortszuschlag und die allgemeine Zulage in der am 1. April 2008 geltenden Fassung des Tarifvertrags Einkommensverbesserung 2008 vom 13. Juni 2008,
  - 2. der Monatstabellenlohn und der Sozialzuschlag in der am 1. April 2008 geltenden Fassung des Tarifvertrags Einkommensverbesserung 2008 vom 13. Juni 2008.
- (2) Die lineare Erhöhung ab 1. April 2009 ist in den Anlagen 1a bis 7 festgelegt.
- (3) Die Entgelttabelle, Anlage A 1 des zum 1. Januar 2010 in Kraft tretenden TV-H, ist in der Anlage 14 festgelegt.
  - Zum 1. März 2010 wird das der Anlage A 1 zugrunde gelegte Tabellenentgelt um 1,2 v. H. erhöht. Die Entgelttabelle, Anlage A 2, ist in der Anlage 15 festgelegt.

## § 3 Erhöhung der Ausbildungsvergütung und der Praktikantenentgelte

- (1) Zum 1. April 2009 werden jeweils um 60 Euro erhöht:
  - die monatliche Ausbildungsvergütung der Auszubildenden in der am 1. April 2008 geltenden Fassung des Tarifvertrags Einkommensverbesserung 2008 vom 13. Juni 2008,
  - die monatliche Ausbildungsvergütung der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden, in der am 1. April 2008 geltenden Fassung des Tarifvertrags Einkommensverbesserung 2008 vom 13. Juni 2008 und

- 3. das monatliche Entgelt der Praktikantinnen/Praktikanten in der am 1. April 2008 geltenden Fassung des Tarifvertrags Einkommensverbesserung 2008 vom 13. Juni 2008.
- (2) Zum 1. März 2010 werden die Ausbildungsvergütungen und Praktikantenentgelte um 1,2 v. H. erhöht.
- (3) Die erhöhten Ausbildungsvergütungen und Praktikantenentgelte sind in den Anlagen 8 bis 13 festgelegt.

# § 4 Einmalzahlung für Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter

(1) Die unter § 1 Ziffer 1 und 2 fallenden Beschäftigten, die im Monat Juni 2009 für mindestens einen Tag Bezüge aus einem Arbeitsverhältnis erhalten haben, das am 1. April 2009 bereits bestanden hat, erhalten mit den Bezügen für den Monat Juni 2009 eine Einmalzahlung in Höhe von 500 Euro.

Teilzeitbeschäftigte erhalten diese Einmalzahlung anteilig in dem Umfang, der dem Anteil ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit an der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollbeschäftigter am 1. Juni 2009 entspricht.

- (2) Abs. 1 gilt auch, wenn im Juni 2009
  - nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuss nicht gezahlt wird oder
  - b. eine Beschäftigte wegen der Beschäftigungsverbote nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes in der Fassung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. März 2009 (BGBl. I S. 550), keine Bezüge erhalten hat.
- (3) Die Einmalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

# § 5 Zahlungszeitpunkt

Die lineare Erhöhung nach § 2 Abs. 1 sowie die Erhöhung der Ausbildungsvergütungen und Praktikantenentgelte nach § 3 Abs. 1 für die Monate April und Mai 2009 werden im Monat Juni 2009 gezahlt.

### § 6 Schlussbestimmungen

Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendermonats, frühestens zum 31. Dezember 2010, schriftlich gekündigt werden.

#### **Protokollnotiz**

#### Protokollnotiz zu § 4

Die Einmalzahlung nach § 4 ist zusatzversorgungspflichtig.

Wiesbaden, den 14. April 2009

gez. Unterschriften